

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Ernährung

Einführung von Futtermittelkarten

Mit Wirkung vom 1. September 1945 werden für Pferde, Kühe und Schweine Futtermittelkarten eingeführt. Die Ausgabe erfolgt für Pferde: durch die zuständigen Fahrbereitschaften; Kühe und Schweine: durch die zuständigen Ernährungsämter. Die Tierhalter werden er-

sucht, sich mit den vorstehenden Stellen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 23. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Ernährung

M u m m e r t

Arbeitseinsatz

Wiedereinführung des Arbeitsbuches

Es kommt immer wieder vor, daß Arbeitskräfte, die in fester Arbeit stehen und deren Arbeitsverhältnis beim Arbeitsamt registriert ist, kurzfristig oder für längere Zeit ihrer Arbeit fernbleiben und dafür, ohne dies in ihr Arbeitsbuch eintragen zu lassen, bei anderen Unternehmungen arbeiten. Verantwortungslose Firmen finden sich immer wieder bereit, Schwarzarbeiter ohne Registrierung bei sich zu beschäftigen. Die Arbeitnehmer haben das Recht zur Kündigung und damit die Möglichkeit zu einem offenen-Arbeitsplatzwechsel. Eine wilde Aufgabe und Unterbrechung bestehender Arbeitsverhältnisse und eine unkontrollierte Schwarzarbeit kann im Interesse der notwendigen Leistungssteigerung und der Planmäßigkeit des Arbeitseinsatzes aber nicht geduldet werden. Arbeitnehmer, die sich derartiger Verstöße schuldig machen, haben damit zu rechnen, daß ihnen die Lebensmittelkarten entzogen werden.

Nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Wiedereinführung des Arbeitsbuches ist der Beginn eines Arbeitsverhältnisses am Tage der Arbeitsaufnahme vom Arbeitgeber in das Arbeitsbuch bzw. die Arbeitsbuchersatzkarte einzutragen. Jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer ohne Vornahme dieser Eintragung beschäftigt, macht sich daher eines Verstoßes gegen die Verordnung über die Wiedereinführung des Arbeitsbuches schuldig. Es sei hiermit nachdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen und zu ihrer strikten Einhaltung

aufgefordert. Die Arbeitsämter werden gegen Firmen, die Schwarzarbeiter ohne Registrierung beschäftigen, energisch und gemeinsam mit den Wirtschaftsämtern vorgehen.

Eine Verpflichtung zur Erstattung einer Meldung an das Arbeitsamt binnen 48 Stunden durch den Arbeitgeber gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Wiedereinführung des Arbeitsbuches vom 26. Juni 1945 ist auch in folgenden Fällen gegeben:

1. wenn ein Arbeitnehmer unentschuldigt länger als 48 Stunden der Arbeitsstelle fernbleibt;
2. wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer länger als 48 Stunden ohne Zahlung von Entgelt beurlaubt.

Im Fall 1 hat die Meldung zu lauten: „Herr/Frau/Frl. ----- fehlt unentschuldigt seit dem-----“.

Im Falle 2 hat die Meldung zu lauten: „Herr/Frau/Frl. ----- wird aus betrieblichen Gründen bis auf weiteres (voraussichtlich für die Dauer von.....) beurlaubt.“ Die Meldung zu 2 kann, soweit die Beurlaubung mehrere Arbeitnehmer betrifft, durch Einreichung einer entsprechenden Liste erfolgen.

Berlin, den 24. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Hauptamt für Arbeitseinsatz

J e n d r e t z k y

Handel und Handwerk

Zulassung von Versteigerern

Alle Versteigerer, die in Berlin ihr Gewerbe ausüben wollen, bedürfen dafür der Zulassung durch die Abteilung Handel und Handwerk des Magistrats Berlin. Anträge sind zu richten an das Fachamt 11 dieser Abteilung, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 8, Zimmer 8. Die durch die Bezirksämter erteilte vorläufige Gewerbe genehmigung genügt für diese Berufsgruppe also nicht.

Berlin, den 10. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

O r l o p p

Errichtung eines Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmarktes

Verordnung

Auf Befehl der interalliierten Militärkommandantur Berlin wird für Berlin ein Gebrauchtwaren-Tausch- und Handelsmarkt eingerichtet.

Die Durchführungsbestimmungen hierzu erläßt das Fachamt 10 der Abteilung für Handel und Handwerk des Magistrats der Stadt Berlin.

Berlin, den 21. August 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

O r l o p p